

VERBAND DER STEUERBERATENDEN BERUFE WESTFALEN-LIPPE E. V.

- Ortsstelle Lippstadt -

**Protokoll
zum Kontaktgespräch
mit dem
Finanzamt Lippstadt**

Zeitpunkt: Freitag, 29. November 2013

Ort: Hubertushof

Holzstraße 8, 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

Teilnehmer:

1. Für das Finanzamt Lippstadt

Götte, Norbert

Vorsteher

Ständige Vertreterin des Vorstehers:

Heitmeier, Elke

Sachgebiet:

EST

Sachgebietsleiter:

Harms, Joachim

Sachgebietsleiter BP und USt

Kiel, Anja

Sachgebietsleiterin Grundstücksstelle,
LSt-Außenprüfung

Schneider, Ewald

Sachgebietsleiter IT

Finke, Elisabeth

Sachgebietsleiterin Qualitätssicherung und
Ausbildung

Dr. Federmann, Hans-Wolfgang

Sachgebietsleiter Rechtsbehelfsstelle

Dreisilker, Thomas

Sachgebietsleiter Veranlagung,
Grundstücksstelle

Kruppa, Jan-Philipp

Sachgebietsleiter Erhebung

Kaiser, Norbert

Sachgebietsleiter Erhebung und Firmenstelle

Sellmann, Hans-Jürgen

Sachgebietsleiter Betriebsprüfung

Frerich, Martin

Geschäftsstellenleiter

2. Als Vertreter der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Herr StB Dipl.-Bw. Volker Kaiser

3. Verbandsbeauftragter für den Steuerberaterverband Westfalen-Lippe
Herr WP StB Dipl.-Kfm. Werner Scheurer

4. Steuerberater aus dem Einzugsbereich des Finanzamtes Lippstadt
Teilnehmer: 28
Angeschriebene Berufsangehörige 98

Zur Tagesordnung:

1. Nachlese Vorjahresbesprechung

Auf Basis des Protokolls zum Klimagespräch 2012 vom 26. November 2012 wurden noch einmal folgende Punkte diskutiert:

Zu Punkt 1: E-Bilanz

Zwischen dem 18. März und 27. September 2013 hat das Finanzamt Lippstadt den Eingang von 33 E-Bilanzen verzeichnet. Das Ganze ist damit noch in der Anfangsphase.

Zwischendurch habe es Fälle gegeben, wo die Sachbearbeiterin noch die Bilanz in Papier angefordert habe, obwohl sie als E-Bilanz bereits vorlag. Das solle in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Zum Hinweis auf das Auditorium, dass teilweise auch noch Anlageverzeichnisse in Papierform abgefragt wurden, wurde entgegnet, dass es in Zukunft sinnvoll sei, auch das Anlageverzeichnis elektronisch mit der E-Bilanz abzugeben.

Die in 2013 eingegangenen E-Bilanzen können laut Herrn Schneider noch nicht prüfgerecht verarbeitet werden. Dieses sei aber voraussichtlich ab 2014 möglich.

Zu Punkt 2: Fristen, Mahnungen, Verspätungszuschläge sowie Kontingentierungsverfahren

Laut Frau Heitmeier ist insgesamt die Abwicklung der Steuererklärungen für 2012 im Jahre 2013 zufriedenstellend vorgenommen worden. Teilnehmer der Steuerberaterschaft, die an dem Kontingentierungsverfahren teilgenommen hatten und die jeweiligen Erfüllungsvorgaben erreicht hatten, wurde Frist bis zum 28. Februar 2013 gewährt. Soweit die Quote von 75 % zum 31. Dezember 2012 nicht erreicht worden war, bekamen die entsprechenden Steuerberater ca. in der 2. Januarhälfte Mitteilung davon. Damit wurden bei den von diesen Steuerberatern betreuten Steuerpflichtigen als Frist nach wie vor der 31. Dezember 2012 angesetzt, sodass bei späterer Abgabe der Erklärung grundsätzlich Verspätungszuschläge zum Zuge kamen.

Zu Punkt 4: Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Hierzu führte Herr Schneider aus, dass die Abgabe der elektronischen Steuererklärungen über ELSTER sich sehr zufriedenstellend entwickelt habe. Insgesamt wurde eine Quote von 60 % erreicht (unabhängig davon, ob Steuerpflichtige durch Steuerberater betreut wurden oder nicht).

Nimmt man die Quote von denen, die allein von Steuerberatern betreut wurden, so ergab sich hier eine Übermittlungsquote von 90 %.

Auch dem Hinweis, dass bei Vollmachten für das Online-Konto jeweils in den Anträgen Name und Steuernummer angegeben werden solle, war gut nachgekommen worden. Die Pflege der Stammdaten/Grunddaten sei auf gutem Wege.

2. Prüffelder

Hierzu führte Frau Finke aus:

Für 2014 sind folgende Prüffelder vorgesehen:

a) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Hier sollen sowohl erstmalige Einkunftserzielungen als auch laufende, bei denen Erhaltungsaufwendungen über € 10.000,00 angefallen sind, detaillierter geprüft werden. Unter Umständen sei auch vorgesehen, die Prüfung der Erhaltungsmaßnahmen für das V+V-Objekt vor Ort durchzuführen. Dies werde aber mit entsprechender Anmeldung durchgeführt.

Sobald ein derartiger Steuerfall geprüft würde, werde ein standardisiertes Anschreiben an den Steuerberater bzw. Steuerpflichtigen gerichtet, mit dem zunächst verschiedene Daten angefordert würden.

- b) Besteuerung Rentner (Restantenlauf)
- c) § 34 a EStG
- d) § 8 b EStG

3. Anforderungen an die Kassenführung

Intensiv wurden in dem Kontaktgespräch die Kassenführung sowie Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Kassenführung besprochen. Der Kammerpräsident Herr Kaiser führte aus, dass die Kassenführung immer wieder angegriffen werde und selbst Kleinigkeiten zu Zuschlägen führen würden. Man sehe auch tatsächliche Verständigungen zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen als kritisch.

Sowohl Herr Harms als auch Herr Sellmann für den BP-Bereich waren der Auffassung, dass die Verwerfung einer ordnungsgemäßen Kasse mit Augenmaß gesehen werden müsse. Zur Ordnungsmäßigkeit selbst verwies Herr Sellmann auf die DATEV-Broschüre zur ordnungsmäßigen Kassenführung, in der alle wichtigen Dinge aufgegriffen seien.

Es ergab sich eine intensive Diskussion über den Punkt, ob eine tägliche Zählung der Kasse, also eine Kassenaufnahme erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben sei. In jedem Fall empfahl Herr Sellmann als Beweisvorsorge den Steuerpflichtigen eine zeitnahe Zählung, das heißt grundsätzlich abends, eventuell auch am nächsten Tag, durchzuführen.

Selbst bei einer über mehrere Tage gehenden Veranstaltung (z. B. 3-tägiges Schützenfest), war die Finanzverwaltung der Meinung, dass täglich gezahlt werden müsse. Auch wenn die HGB-Vorschriften vorsehen, dass Kasseneinnahmen täglich erfasst werden sollen, verwies das Finanzamt unter Bezugnahme auf § 146 Abs. 1 Satz 2 AO auf die Pflicht zur täglichen Aufnahme.

Nicht jedes Behältnis stelle eine eigene Kasse dar. Mehrere Behältnisse könnten zusammengefasst werden. Das würde dann nicht gelten, wenn es sich um getrennte Betriebsteile handelt oder wenn es z. B. eine Kasse für die Theke und eine andere Kasse für den Eintritt gibt. Diese müssten getrennt aufgenommen werden.

Auch bei durchgängigem Geschäft, das also über 24 Stunden dauert, wäre zwischenzeitlich eine Kassenaufnahme z. B. bei Übergabe auf andere Angestellte erforderlich.

Zu der Frage nach dem Fiskaljournal gab es seitens des Finanzamtes noch keine praktischen Erfahrungen.

4. Vollmachtsdatenbank

Der Kammerpräsident Kaiser führte aus, dass die Vollmachtsdatenbank auf Beraterseite vollzogen sei. Letztlich stelle es eine Grundlage dar, in Zukunft die elektronisch Daten, die bereits bei der Finanzverwaltung vorlägen, nunmehr auch dem Steuerberater zugänglich zu machen (es handelt sich z. B. um Daten von Dritten, von Kreditinstituten, Sozialversicherungsgebern, Arbeitgebern etc.).

Als Medium käme für eine Vollmachtsdatenbank entweder der PIN-Code oder ein Kammerausweis in Betracht. Ein solcher elektronischer Kammerausweis sei hier gewählt worden. Die entsprechende Zutrittskarte sei über das System DATEV zu erlangen.

Herr Kaiser ging auch auf die Kritik von Kollegen ein, warum es unbedingt DATEV sein müsse. In Berlin sei das entsprechende Gewerk ausgeschrieben worden und von den EDV-Softwareleistern habe sich allein die DATEV gemeldet.

Die bisherige Pilotierungsphase sei reibungslos. Laut Herrn Kaiser müsse es möglich sein, dass bereits ab 1. Februar 2014 auch auf Verwaltungsseite das System funktioniert. Herr Schneider wandte darauf ein, dass das Gesamtsystem, das Bezug nimmt auf die Grunddatenbank „GINSTER“ erst ab 2015 zugänglich sei. Bis dahin könne der Steuerberater nur zugreifen auf eine Übergangsdatenbank „KDB“, die die Daten enthielte, die auch für die vorausgefüllte Steuererklärung herangezogen würden.

Herr Schneider gab zu bedenken, ob für Steuerberater, die zeitnah an dem Verfahren teilnehmen, es nicht zur Doppelarbeit kommen würde oder ob nahtlos der Zugang zu der Datenbank KDB als Folge zur Berechtigung des Zugangs zu GINSTER führen könne. Zumindest erfordere der Zugang zum ELSTER-Onlinekonto derzeit noch eine weitere Vollmacht.

Von der Kollegenschaft wurde angeregt, dass der zukünftige Ausweis auch zum Zugang in das Gebäude eines Finanzgerichts berechtigt.

Herr Kaiser wies darauf hin, dass derzeit auch geprüft werde, ob in Zukunft nicht für eine Steuerberatungsgesellschaft es ausreicht, dass nur 1 Vollmacht ausgestellt wird statt für jeden dort beschäftigten Steuerberater.

5. Verschiedenes

a) Übermittlung der Lohnanmeldungen über das System ELSTAM

Frau Keil wies darauf hin, dass zwar eine Vielzahl von Arbeitgebern an diesem Verfahren teilnehmen aber derzeit auch noch 1.395 Arbeitgeber in ihrem Beobachtungsgebiet dieses System noch nicht anwenden würden.

Das Finanzamt werde jetzt bei den Steuerberatern, die eine entsprechende Vollmacht hätten, einen weiteren Kontakt suchen, um so die Steuerpflichtigen zur Teilnahme an dem Verfahren zu bewegen.

b) Einführung der elektr. Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) Liste der Arbeitgeber, die noch nicht in das ELStAM-Verfahren eingestiegen sind

Frau Kiel wies darauf hin, dass zum Stichtag 11. November 2013 1.395 Arbeitgeber im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Lippstadt in das ELStAM-Verfahren eingestiegen sind und für ihre Arbeitnehmer ELStAM abgerufen haben. Ein zentraler Versand von Anschreiben an nichtteilnehmende Arbeitgeber ist erst wieder nach dem Ende des Einführungszeitraums, also Anfang 2014, geplant. Um bis dahin weitere Arbeitgeber, die noch nicht an dem Verfahren teilnehmen, zu einem Einstieg zu motivieren und über ihre Verpflichtung zum Einstieg in das ELStAM-Verfahren zum letzten Lohnzahlungszeitraum 2013 informieren zu können, wurde den Arbeitgeberstellen in den Finanzämtern nochmals eine Liste der bisher (Stand: 11. November 2013) nicht am Verfahren teilnehmenden Arbeitgebern zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgeberstelle wird Kontakt zu den Steuerberatern aufnehmen, soweit eine Vertretungsvollmacht vorliegt und ein ELSTAM-Einstieg noch nicht erfolgt ist.

c) Billigkeitsmaßnahmen im Erhebungsverfahren

Herr Kruppa als Sachgebietsleiter aus der Erhebung verwies darauf, dass Stundungsanträge in Zukunft restriktiver gehandhabt würden. Laut Herrn Götte sehe sich das Finanzamt Lippstadt im Rahmen einer in NRW einheitlichen Positionierung des Finanzamtes gegenüber säumigen Steuerzahlern gefordert, strikter auf Zahlung zu bestehen. Ratenvereinbarungen von z. B. 6 Monatsraten seien kaum noch denkbar. Das Finanzamt habe nicht die Aufgabe, eine Bankenposition einzunehmen. Dies könne dazu führen, dass bei Illiquidität sofortige Vollstreckungsandrohung und Vollstreckung drohe. Stundungs- und Vollstreckungsaufschub sei nunmehr in extrem seltenen Fällen gegeben.

Auch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise sei nicht möglich.

In der Diskussion entgegnete hierauf die Steuerberatung, dass dies unverständlich sei. Hierdurch würde dem Steuerpflichtigen gerade die Möglichkeit genommen, eine eigentlich wirtschaftlich überlebensfähige Existenzgrundlage durch Verhandlungen mit den Gläubigern (inklusive Finanzamt) durchzuführen. Das Ziel des Fiskus, zu sämtlichen festgesetzten Steuereinnahmen auch zu kommen, werde durch ihn selbst konterkariert. Herr Kaiser empfahl, in Grenzfällen durchaus den Weg zum Finanzgericht zu beschreiten.

Auch der Vorschlag, eventuell Vollstreckungsaufschub zu erreichen, in dem persönliche Sicherheiten (z. B. Grundpfandrechte oder Bürgschaften von Personen) gestellt würden, wurde seitens Herrn Götte nicht akzeptiert.

Die Hürden für Billigkeitsgründe, die zu einem Vollstreckungsaufschub führen, seien hoch anzulegen. Ein Ausweg aus dem Dilemma sei eventuell die sogenannte „Liquiditätsprüfung“. Diese werde derzeit beim Finanzamt Lippstadt von Frau Wallmeier vorgenommen. Sei es auf Veranlassung der Erhebungsstelle oder sei es aber auch auf Vorschlag eines Steuerberaters käme Frau Wallmeier zu dem Steuerpflichtigen, um zunächst eine Bestandsaufnahme durchzuführen und Möglichkeiten der baldigen Steuerzahlung zu prüfen. In diesem Zusammenhang würden unter anderem auch Möglichkeiten des Steuerpflichtigen, Vermögenswerte zu beleihen und hierdurch zu direkter Steuerzahlung zu kommen, geprüft.

d) Bearbeitungsstand der Steuererklärungen

Frau Heitmeier wies darauf hin, dass hier eine positive Entwicklung zu verzeichnen sei. Insgesamt läge das Finanzamt Lippstadt gegenüber NRW im Bearbeitungsstand um 2,8 % über NRW. In dem Bereich 2000 sei es 1,75 %, im Bereich 5000 3,55 % und im Bereich der Gesellschaften 6,55 % über NRW.

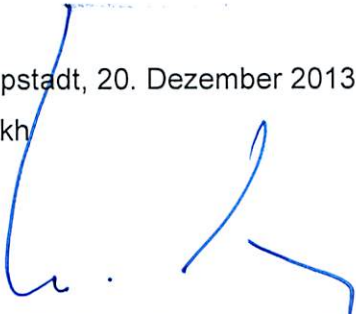
Weniger positiv sei es laut Frau Heitmeier, dass bei Vorweganforderungen weniger als 50 % der angeschriebenen Steuerpflichtigen diesen Anforderungen entsprechend nachkamen. Es müsse damit gerechnet werden, dass demnächst das Finanzamt diese Begehr auch mit Verspätungszuschlägen unterlegen würde.

Insgesamt werden 3,2 % der gesamten Erklärungen vorab angefordert. Dies sei gegenüber dem Schnitt in NRW mit 6 % noch niedrig.

Insgesamt habe sich die Bearbeitungsquote, die jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erreicht sei, in den letzten Jahren positiv entwickelt. Dies sei unter anderem auch auf das Kontingentierungsverfahren zurückzuführen.

Lippstadt, 20. Dezember 2013

W-kh



WP StB Dipl.-Kfm. Werner Scheurer
Steuerberaterverband Westfalen-Lippe
Verbandsbeauftragter